

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 56 (1969)
Heft: 11: Beiträge zu einer Reform des Schweizer Gymnasiums

Artikel: Eine Interpellation zur MAV
Autor: Müller, Alfons
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mie ungenügend ist. Ich frage mich deshalb, ob man bei der Reifeerklärung nicht Rücksicht auf den Gymnasialtypus nehmen sollte, zum Beispiel durch die Vorschrift, daß ein Kandidat in den Hauptfächern seines Typus mindestens eine genügende Durchschnittsnote von 4,0 erreichen muß.

Es ist einzuräumen, daß man bei zahlreichen Bestimmungen der neuen Maturitätsverordnung in guten Treuen geteilter Meinung sein kann. Auch müssen wir zugeben, daß die MAV in den meisten Streitpunkten eine vernünftige Mittellösung zwischen den «Konservativen» und den «Progressisten» gefunden hat. Wir anerkennen auch dankbar, daß die eidgenössischen Vorschriften eine gewisse Ordnung und Einheitlichkeit in das kantonale Mittelschulwesen gebracht haben.

Ohne Bundesvorschriften über die Maturität hätten wir in den Mittelschulen wahrscheinlich eine ebenso unerfreuliche Vielfalt wie bei den Primarschulen und unteren Mittelschulen. Auch die jetzt in Rechtskraft gesetzte Maturitätsverordnung ist ohne Zweifel eine brauchbare Ordnung. Sie hätte aber in mancher Hinsicht mutiger und weniger starr sein dürfen. Sie hat zwar alte Wege ausgebessert und verschiedene Fortschritte gebracht; sie hat aber nicht gewagt, Neuland zu betreten. Ob die gegenwärtige MAV wie die bisherige 43 Jahre lang gelten wird, wage ich zu bezweifeln. Wahrscheinlich wird im Zusammenhang mit der überfälligen Gymnasialreform die Diskussion über einige Punkte recht bald wieder einsetzen, besonders was die Maturitätstypen und die Fächerwahl betrifft.

Eine Interpellation zur MAV

Alfons Müller

Vorbemerkung: Am 12. Dezember 1968 hat sich Nationalrat Dr. A. Müller, Luzern, in einer Interpellation nach den Gründen erkundigt, die zu einer zehnjährigen Verzögerung und zur hartnäckigen Haltung der Maturitätskommission den Erziehungsdirektoren gegenüber geführt haben. Die Interpellation, die eine andere Zusammensetzung der Maturitätskommission verlangte, hat inzwischen zu einigen Erneuerungen geführt. So ist die Kommission nun erweitert und durch einen Vertreter der Gymnasiallehrerschaft sowie durch Prof. Dr. Eugen Egger ergänzt worden. Damit hat auch die Erziehungsdirektorenkonferenz ihre Vertretung gefunden, und die Lehrerschaft ist wenigstens wieder zum Zuge gekommen. Auch das Gespräch um die Mittelschulreform ist, wie angekündigt, sofort wieder in Gang gekommen, nicht zuletzt, weil Bundesrat Tschudi in seiner Antwort die Kantone eingeladen hat, aktiv zu werden. In der Interpellation ist unter anderem folgendes ausgeführt worden:

Interpellation Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung

Vorwegzunehmen ist die Frage: Was bringt die Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung Neues? Darauf ist vor kurzem an einem schweizerischen Studientag geantwortet worden: «Beinahe nichts, mit zwei Ausnahmen». Mathematisch dürfte die Formel «nichts, mit zwei Ausnahmen» schwer zu definieren sein. Hier bedeutet sie im konkreten: Sie bringt erstens die Aufhebung des Lateinzwanges für das Medizinstudium, zweitens enthält sie

kein Verbot des gebrochenen Bildungsganges, wie dies von der Maturitätskommission gegen den Willen der Erziehungsdirektoren verlangt worden war. Das Fehlen eines solchen Verbots ist nun zwar kein Novum, aber am Schluß des zehnjährigen Maturitätskrieges stand dieses Problem so sehr im Vordergrund, daß der Entscheid des Bundesrates gegen die Maturitätskommission und zugunsten der Erziehungsdirektoren als die große Neuigkeit gefeiert wurde.

Was bringt die Verordnung also Neues? Abgesehen von kleinen Änderungen und auch Verbesserungen also nur die Abschaffung des Lateinzwanges. Dieser Fortschritt wird erkauft mit einer Reihe von Hypotheken, die man dem Typus C auferlegt, um ihn zu «humanisieren». Es gibt aber auch Bestimmungen, die den klassischen Typus stärker mathematisch-naturwissenschaftlich beeinflussen. Viele Regeln dieser neuen Verordnung legen dem Gymnasium neue Fesseln an, denn es ist kein Raum für Versuche geschaffen worden, wie dies in andern Ländern der Fall ist. Man hat auch die Oberstufe genau reglementiert, die Möglichkeit von Wahlfächern vermauert und dafür gesorgt, daß unser Gymnasium so bleibt, wie es immer gewesen ist.

Das Organ nun, das der schweizerischen Mittelschule eine bestimmte Form aufzwingt, ist die

eidgenössische Maturitätskommission. Obschon der Bund an sich nicht befugt ist, in die kantonale Schulhoheit hineinzureden, übt dieses Organ des Bundes seit Generationen den entscheidenden Einfluß auf das Mittelschulwesen aus. Es stützt sich lediglich auf die Medizinalgesetzgebung und ist eigentlich nur für künftige Mediziner zuständig. Faktisch aber muß sich jede Mittelschule an das halten, was die Maturitätskommission bzw. der Bundesrat auf ihren Antrag beschließt. Diese gesetzliche Grundlage bringt es mit sich, daß die Ärzte als einzige akademische Berufsgruppe einen direkten Einfluß auf das Maturitätsreglement nehmen können und daß z. B. die Mittelschullehrer oft durch die Ärzteschaft überspielt worden sind.

Der Umstand, daß unsere Mittelschulen auf einem merkwürdigen Hinterweg – nämlich über das Medizinalgesetz, oder genauer: über das «Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft» aus dem Jahre 1877 – koordiniert werden, bringt es auch mit sich, daß die Maturitätskommission kein föderalistisches Koordinationsorgan werden konnte: Der Bundesrat bestimmt, wer und wie lange jemand dieser Kommission angehören soll, und er folgt dabei natürlich dem Rat des Kommissionspräsidenten. Der einzige legale Gesprächspartner des Bundesrates in diesen Belangen ist der Ärztestand. Es ist zwar nicht verboten, die Gymnasiallehrerschaft zu konsultieren, aber ein Mitspracherecht besitzt sie nicht. So sind denn auch bei dieser Revision verschiedene sehr fortschrittliche Vorschläge der Gymnasiallehrer und der Rektoren durch die Maturitätskommission unter den Tisch gewischt worden. Herr im schweizerischen Gymnasium sind in Wirklichkeit nicht die Lehrer und nicht die Rektoren, auch nicht die Erziehungsdirektoren, sondern die Ärzte und die vom Bundesrat eingesetzte Maturitätskommission. Das ist grotesk und unzweckmäßig.

Wegen dieser Sachlage ist auch die Rolle der Maturitätskommission nie genau zu umschreiben: Führt sie eine Abschlußprüfung durch, um festzustellen, ob die Mittelschule ihren Zweck erreicht habe? Dann haben die direkt Beteiligten, nämlich die Lehrer und Rektoren, einiges mitzureden. Führt sie eine Aufnahmeprüfung für die Hochschule durch, um die Befähigung für das Studium festzustellen? Dann hat sie überhaupt kein Recht, auf die Gestaltung der Mittelschule

einen Einfluß zu nehmen und vorzuschreiben, daß in der Obersufe unbedingt die und die Fächer noch unterrichtet werden müssen.

Grotesk ist nun vor allem die derzeitige Zusammensetzung der Kommission: Es befindet sich überhaupt kein heute praktizierender Gymnasiallehrer darin, keine Frau, keine Vertretung der Erziehungsdirektoren, kein Vertreter der jüngeren Generation. Mit Recht wird Herr Bundesrat Tschudi darauf hinweisen, daß sich in der Maturitätskommission hervorragend ausgewiesene Persönlichkeiten finden, die sich allgemeiner – auch unserer – Hochachtung erfreuen. Und wenn ich hier auf die Mängel der Mischung hinweise, so möchte ich dies nicht als Zielübung auf einzelne Persönlichkeiten aufgefaßt wissen.

Aber da die Maturitätskommission unsren Mittelschulen ein bestimmtes Schulkonzept aufzwingen kann, muß auch irgendwo und irgendwie formuliert werden, was wir von der Maturitätskommission erwarten. Ich persönlich stelle folgende Überlegungen an:

1. Der Umstand, daß es tatsächlich im Mittelschulwesen ein Koordinationsorgan gibt, ist sehr zu begrüßen, wenn auch die gesetzliche Beheimatung dieses Organs nicht befriedigen kann.
2. Man müßte den Kantonen in diesem Organ ein Mitspracherecht einräumen. Es ließe sich doch denken, daß man ein Gremium ins Leben riefe, das zur Hälfte durch den Bund und zur Hälfte durch die Erziehungsdirektorenkonferenz bestellt würde. Solange der jetzige Zustand weiterdauert, müßten im Interesse des gesamten Schulwesens einige Mindestforderungen erfüllt werden. Der Kommission sollten angehören: Eine bestimmte Vertretung der Erziehungsdirektorenkonferenz und der Gymnasiallehrerschaft, wobei ich aber eine Einervertreitung als absolut ungenügend bezeichnen würde. Der privilegierte Einfluß der Ärzteschaft auf das Gymnasium muß aufgegeben werden, denn er läßt sich nur historisch, nicht aber sachlich begründen.
3. Da sich das Bildungswesen immer dynamischer entfaltet, ist es notwendig, daß auch die Maturitätskommission vor der Gefahr einer zu großen Statik befreit wird. Es kann nicht geduldet werden, daß eine bestimmte Persönlichkeit während eines Jahrzehnts und noch länger jede Entwicklung hemmt, die ihrem eigenen Bildungskonzept widerspricht, denn dadurch können für

unser Bildungswesen große Nachteile entstehen. Es ist anderseits unerlässlich, daß sich auch in der Maturitätskommission neue Konzeptionen Gehör verschaffen, womit natürlich nicht gesagt ist, daß das Neue *eo ipso* das Bessere sei. Das heißt lediglich, daß wir uns auch davor hüten müssen, das Bisherige *eo ipso* als das Bessere einzuschätzen. Aus diesem Grund plädiere ich für eine Vergrößerung der Maturitätskommission und gleichzeitig für eine *stärkere Rotation*. Und insbesondere plädiere ich dafür, daß immer wieder auch jüngere Köpfe in die Kommission aufgenommen werden.

4. Wichtig scheint mir vor allem, daß der Schlüssel für die Zusammensetzung der Maturitätskommission in einer Verordnung festgesetzt wird. Die Institutionen, welche die Berechtigung erhalten, einen Vertreter in die Kommission zu delegieren, sollen dabei freie Hand haben. Andernfalls vermag der Präsident seine Position immer wieder dadurch zu stärken, daß die Kommission mit entsprechenden Leuten ergänzt wird.

5. Es muß hier auch ausdrücklich gefordert werden, daß die Geschäfte der Maturitätskommision rascher erledigt werden als bisher. Es darf nicht vorkommen, daß Pendenzen einfach wochen- und jahrelang nicht behandelt werden.

Die Auffassung, daß mit der neuen Maturitätsverordnung das Mittelschulproblem auf lange Zeit gelöst wäre, wird nicht in weiten Kreisen geteilt. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, daß sofort neue Vorstöße zur Änderung unternommen werden, denn die neue Regelung macht viele wünschbare Entwicklungen unmöglich. Sie versucht, einen sich allmählich überlebenden Begriff der Allgemeinbildung zu verewigen und den bisherigen Bildungskanon starr zu fixieren. Noch immer geht unser Gymnasium an wesentlichen Wissenschaften vorbei und nimmt sie nur am Rande zur Kenntnis. Ich erinnere an Philosophie, Wirtschaft, Recht, Musik, Kunst, Soziologie usw. Der Zeitpunkt wird aber kommen, da man auch in der Schweiz nach dem System des Wahlfachs das eine oder andere Fach wird austauschen können. Vor allem aber muß gesagt werden, daß wir uns heute nicht mehr einfach in unsern Bildungskonzeptionen vom Ausland abschließen dürfen, wie dies bei der Ausarbeitung der neuen MAV der Fall gewesen ist, denn wir befinden uns mit den übrigen Völkern Westeuropas in einer Schicksalsgemeinschaft und müssen auf dem Ge-

biet der Bildung enger zusammenarbeiten. Eine Ironie des Schicksals hat dazu geführt, daß kurz nach der Inkraftsetzung der neuen MAV in Genf ein Versuch mit der europäischen Maturität begonnen worden ist: Das Beispiel zeigt, daß uns Neuerungen vom Ausland aufgezwungen werden, wenn wir uns nicht rechtzeitig mit den ausländischen Entwicklungen auseinandersetzen.

Da sich nun die schweizerischen Erziehungsdirektoren zu einer wirksamen Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden haben und da die Unzufriedenheit über die Vorgeschichte und über das Ergebnis der MAV weit verbreitet ist, kann es geschehen, daß die Erziehungsdirektoren in eigener Kompetenz eine schweizerische Maturität einführen, wenn die Maturitätskommission in der bisherigen Form beibehalten und wenn sie im gleichen Geist wie in den vergangenen zehn Jahren geführt wird.

Wortlaut der Motion Müller vom 12. Dezember 1968.

Die neue Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung vom 22. Mai 1968, durch die das gesamte schweizerische Bildungswesen maßgebend beeinflußt wird, beruht wie die frühere Verordnung vom 20. Januar 1925 auf einer sehr schmalen Rechtsgrundlage, nämlich auf dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Eidgenossenschaft und auf Artikel 33, Absatz 2, der Bundesverfassung, einer Bestimmung der Wirtschaftsartikel.

Dieser Umstand hat zu verschiedenen Unzukämmlichkeiten geführt. So haben die Kantone kein gesetzliches Mitspracherecht bei der Festsetzung des eidgenössischen Maturitätsreglementes. Anderseits sind die Kantone nicht verpflichtet, sich an die eidgenössische Maturitätsordnung zu halten, und einzelne Ordinarien kantonaler Hochschulen erwägen bereits, von den Inhabern eines eidgenössischen Maturitätsausweises zusätzliche Aufnahmeprüfungen zu verlangen.

Im Interesse unseres gesamten Bildungswesens muß sich die Diskussion über die Reform unserer Gymnasien frei entfalten können. Es soll dabei weder ein einzelner Berufsstand noch die Maturitätskommission ein übermäßigiges Gewicht erhalten. Das Mitbestimmungsrecht der Kantone ist ausdrücklich zu statuieren.

Aber auch in andern Gebieten des Bildungswesens zeichnen sich nationale Aufgaben ab, für die bei der heutigen Rechtsordnung weder der Bund noch die Kantone zuständig sind und die bisher nur behelfsmäßig gelöst werden konnten (internationale Zusammenarbeit, Koordination, Weiterbildung der Lehrer, neue Maturitätstypen usw.). Ein neuer Verfassungsartikel ist darum für die Neugestaltung des Bildungswesens unentbehrlich.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, eine Revision von Artikel 27 BV in die Wege zu leiten, um für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungswesen eine einwandfreie Grundlage zu schaffen.

Mitunterzeichner: Albrecht, Allgöwer, Arnold, Bach-

mann, Baumgartner, Berger-Olten, Biel Walter, Bill Max, Binder, Bommer, Breitenmoser, Carruzzo, Duss, Eisenring, Fischer-Weinfelden, Gerosa, Gerwig, Götsch, Grolimund, Gut, Hürlimann, Mugny, Primborgne, Rohner, Stadler, Staehelin, Trottmann, Wyer.
(Gleiche Motion im Ständerat durch Wenk, Basel)

Zur «Vorgeschichte» der neuen Maturitätsverordnung*

Professor Dr. Ludwig Räber, OSB

Rückblende und Ausblick

Die neue Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) vom 22. Mai 1968 ist kein genialer Wurf, sondern ein Werk des Kompromisses. Das wissen wir alle, die wir durch Jahre und Jahre um ihre ersten Entwürfe und ihre langsam sich formende Endgestalt gerungen haben. Es war ein mühsames Feilen und Feilschen, bei dem jede Partei ihre Haare lassen mußte. Idealisten und Kulturpolitiker mögen dies bedauern, die Realisten und Realpolitiker wissen, daß das in eidgenössischen Landen nicht anders sein konnte, und wohl auch in Zukunft nicht anders sein wird. Die Demokratie ist die Lebensform der Kompromisse, seien sie dann leidlich oder auch nur leidig – auf jeden Fall ein Kompromiß. Mit dieser Feststellung wollen wir nun freilich nicht behaupten, es habe auf diesem langen Anlaufweg keine «Pannen» gegeben, es seien alle Gesprächspartner mit gleicher Leidenschaft am Gelingen des Werkes beteiligt gewesen, und alle «Schachzüge» der vielen Kräftegruppen seien mit größter Fairneß gespielt worden. Es ging auch in diesen Gremien zu wie überall, recht «menschlich». Vor allem auch sehr langsam! Das war ja unter anderem auch einer der Gründe, die Nationalrat Dr. A. Müller-Marzohl veranlaßten, mit seiner Interpellation im Nationalrat der Sache auf den Grund zu gehen und damit nach Möglichkeit aus amtlichem Munde zu erfahren, warum das alles so lange dauerte und schließlich nicht besser herauskam.

Die Leser der «Schweizer Schule» werden vom Interpellanten über seine Begründung in dieser Sondernummer selber informiert. Wir möchten mit diesem Beitrag in keiner Weise die Berechtigung der Interpellation Müller-Marzohl bestreiten. Denn fragen darf man immer, auch im Parla-

ment. Wir möchten auch nicht seine Begründung zerzausen, da darin vieles steht, das bestimmt seine Berechtigung hat. Aber vielleicht sind die Akzente hier und dort doch nicht ganz richtig gesetzt; oder vielmehr: Die Dinge wurden zum Teil etwas zu kurz gesagt, zu sehr vereinfacht, es wurde etwas zu sehr mit Schwarz und Weiß gemalt, wobei der dunkle Schatten vielleicht doch zu simplifizierend nur im Umkreis der bösen Eidgenössischen Maturitätskommission gesehen wurde. Damit bestreiten wir nicht die Wahrheitsliebe des Interpellanten, nicht seine gute und beste Absicht, und insbesondere sind wir ihm dankbar für seinen schwungvollen Elan, mit dem er die Probleme unserer schweizerischen Bildungsplanung und Bildungsförderung angeht. – Aber im Gedanken an die Zukunft und an die kommenden neuen Aufgaben will uns scheinen, es sei nicht unnütz, sich des zurückgelegten Weges nochmals zu erinnern. – Versuchen wir also kurz, ganz kurz, den 15jährigen Werdegang – wir könnten auch sagen «Leidensweg» – der neuen MAV mit wenigen Strichen nachzuzeichnen.

1. Die geistige Vorarbeit: 1953 bis 1958

Geistige Bewegungen haben selten einen absoluten Anfang. Die meisten Gedanken sind schon früher einmal «gedacht» worden. Auch die Gedanken der Gymnasial- und Maturitätsreform! Trotzdem gibt es immer wieder neue Ansätze und neue Anstöße. Träger eines solchen Impulses war die 1953 an der Jahresversammlung des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer in Baden angelegte und 1954 tatsächlich begründete Kommission «Gymnasium – Universität» – ein Arbeitskreis von Gymnasiallehrern und Hochschuldozenten, mit gleicher Stärke vertreten, mit Laurent Pauli (Neuenburg) als initiativem Präsidenten. 1957 erschien der «Erste Bericht der Kommission Gymnasium – Universität» (Aarau, Sauer-

* Aus: «Vaterland» Nr. 256 vom 2. November 1968